



Personenbegrenzung für Trauerfeiern auf Friedhöfen

Für Trauerfeiern auf dem Lübbenauer Hauptfriedhof sowie für die Trauerfeiern der kommunalen Friedhöfe in den Orts- und Gemeindeteilen sind bis auf Widerruf nur noch Zusammenkünfte von bis zu 50 Personen aus dem privaten und familiären Bereich zugelassen, wenn diese im Freien stattfinden.

Angemerkt sei zudem, dass die zahlenmäßige Begrenzung des Kreises der Teilnehmenden eine absolute Begrenzung darstellt. Beruflich im Zusammenhang mit der Bestattung Tätige (z. B. Trauerredner, Mitarbeiter des Bestattungsunternehmens) zählen bei der Berechnung der Höchstgrenze mit. (Grundlage für diese Festlegung ist die SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 8. Mai 2020. Diese finden Sie unter <https://www.luebbenau-spreewald.de/rechtsverordnung.html> (Paragraf 5).

Den Bestattungsinstituten wurde auferlegt, von diesem Personenkreis die jeweiligen Namen, die Anschrift und eine Telefonnummer/E-Mail-Adresse aufzunehmen, um im Fall einer später bekanntwerdenden Corona-Infektion dem zuständigen Gesundheitsamt diese Daten weiterzugeben, um dann entsprechende Schutzvorkehrungen zu treffen. Nach Abklingen der Corona-Krise werden diese Daten selbstverständlich vernichtet.
